

FIDLEG: Konsequenzen für Kundenberaterinnen und Kundenberater

Die per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Bundesgesetze über die Finanzdienstleistungen FIDLEG und über die Finanzinstitute FINIG sowie die entsprechenden Bundesverordnungen FIDLEV und FINIV haben einschneidende Konsequenzen für Kundenberaterinnen und Kundenberater im Finanzsektor.

Das FIDLEG regelt den Geschäftsverkehr zwischen den Finanzdienstleistern und ihren Anlagekunden. Mit dem FINIG werden insbesondere die unabhängigen Vermögensverwalter einer Aufsicht unterstellt. Die beiden Gesetze umfassen Vorschriften zur Transparenz, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Aus- und Weiterbildung? Welche Registrierungspflichten müssen Kundenberater und Kundenberaterinnen beachten?

Nachfolgend der Überblick über die Konsequenzen aus Sicht der einzelnen Beraterinnen und Berater nach unterschiedlichen Ausgangslagen.

Situation 1: Bei einer Bank angestellte Kundenberaterinnen/-berater

Die folgenden Bestimmungen **gelten nur** im Anlagegeschäft, zum Beispiel in der Vermögensverwaltung, der Anlageberatung, der Vermittlung von Anlagefonds und anderen Finanzprodukten, nicht aber im Rahmen von weiteren Bankbeziehungen wie Hypotheken, Basisleistungen, Vorsorge et cetera.

Aus- und Weiterbildung	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln gemäss FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss ab 1. Januar 2022 erfüllt sein.</p> <p>FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 23.1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse); die Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters (Arbeitgeber).</p> <p>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht, die Verantwortung liegt beim Arbeitgeber.</p>
Kundenberaterregister	Es besteht keine Eintragungspflicht in einem Kundenberaterregister.

Situation 2: Bei einer Versicherung angestellte Kundenberaterinnen/-berater

Die folgenden Bestimmungen **gelten nur**, wenn ein reines Anlagegeschäft getätigt wird, zum Beispiel der direkte Vertrieb von Anlagefonds oder Vermögensverwaltungen. Die Bestimmungen sind hingegen nicht anwendbar beim Vertrieb von Versicherungsverträgen, zum Beispiel Lebensversicherungen einschliesslich anteilsgebundenen Policen.

Aus- und Weiterbildung	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln gemäss FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss ab 1. Januar 2022 erfüllt sein.</p> <p>FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 23.1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse); Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters (Arbeitgeber)</p> <p>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht, die Verantwortung liegt beim Arbeitgeber.</p>
Kundenberaterregister	Es besteht keine Eintragungspflicht in einem Kundenberaterregister.

Situation 3: Bei einem unabhängigen Vermögensverwalter angestellte Kundenberaterinnen/-berater

Vermögensverwaltung und Anlageberatung unterstehen den Bestimmungen des FIDLEG, für Kundenberaterinnen und Kundenberater gelten die folgenden Regeln:

Aus- und Weiterbildung	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln gemäss FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss ab 1. Januar 2022 erfüllt sein.</p> <p>FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 23.1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse); Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters (Arbeitgeber).</p> <p>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht, die Verantwortung liegt beim Arbeitgeber.</p>
Kundenberaterregister	Es besteht keine Eintragungspflicht in einem Kundenberaterregister.

Situation 4: Bei einem anderen unabhängigen Finanzdienstleister angestellte Kundenberaterinnen/-berater

Unter 'andere unabhängige Finanzdienstleister' zusammengefasst sind bisher nicht durch die FINMA beaufsichtigte Institute, nicht aber Vermögensverwalter nach FINIG.

Die folgenden Bestimmungen **gelten nur**, wenn ein reines Anlagegeschäft getätigt wird, zum Beispiel Verkauf von Anlagefonds oder Vermögensverwaltungsmandaten. Die Bestimmungen sind hingegen nicht anwendbar beim Vertrieb von anderen Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen wie Vermittlung von Versicherungsverträgen, Hypotheken sowie der reinen Finanzberatung und Finanzplanung ohne Vermittlung von Anlageprodukten:

<p>Aus- und Weiterbildung</p>	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln gemäss FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss ab 1. Januar 2022 erfüllt sein.</p> <p>FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 23.1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse); Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters (Arbeitgeber).</p> <p>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht. Das Kundenberaterregister überprüft die Aus- und Weiterbildung der eingetragenen Beraterinnen und Berater. Die Verantwortung liegt beim Firmeninhaber bzw. den Organen der Gesellschaft sowie bei jedem Beratenden persönlich.</p>
<p>Kundenberaterregister</p>	<p>Es besteht Eintragungspflicht in einem Kundenberaterregister gemäss Art. 28 ff. und Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle (Art. 74).</p> <p>ACHTUNG: Die Eintragungspflicht betrifft jeden einzelnen Kundenberater. Die Anmeldung hat bis 19. Januar 2021 zu erfolgen. Die erforderlichen Kenntnisse gemäss Art. 6 FIDLEG sind gemäss Art. 104 FIDLEV bis spätestens 31. Dezember 2021 nachzuweisen.</p> <p>Weitere Informationen hierzu: http://www.regservices.ch</p>

Situation 5: Selbstständige Vermögensverwalterinnen/-verwalter

Selbstständige Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter müssen die Bestimmungen aus dem FIDLEG **und** jene aus dem FINIG beachten.

Daraus folgt aus dem **FIDLEG** für die Firma **und** alle ihre angestellten Kundenberaterinnen und -berater:

Aus- und Weiterbildung	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln gemäss FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss ab 1. Januar 2022 erfüllt sein.</p> <p>FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 23.1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse); Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters (Arbeitgeber).</p> <p>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht, die Verantwortung liegt beim Arbeitgeber (Firmeninhaber bzw. Organe der Gesellschaft).</p>
Kundenberaterregister	Es besteht keine Eintragungspflicht in einem Kundenberaterregister.

Daraus folgt aus dem **FINIG** für die Firma (Firmeninhaber bzw. Organe der Gesellschaft):

Aus- und Weiterbildung	<p>FINIG Art.11 + 20 / FINIV Art. 13 + Art. 25: Aus- und Weiterbildung gehört zu den 'Gewährspflichten'</p> <p>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht, die Verantwortung liegt beim Firmeninhaber bzw. den Organen der Gesellschaft.</p>
Bewilligung	<p>Bewilligungspflicht nach Art. 5 ff. Je nach Geschäftsmodell besteht eine direkte Aufsicht durch die FINMA oder eine Aufsichtsorganisation AO (nach Art. 43a).</p> <p>Die Frist für die Registrierungen bisher nicht FINMA-Beaufsichtigter endete am 30. Juni 2020 (FINIG Art. 74.2).</p> <p>Weitere Informationen hierzu: https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/</p>

Situation 6: Selbstständige unabhängige Finanzdienstleister

Unter 'selbstständige unabhängige Finanzdienstleister' sind bisher nicht durch die FINMA beaufsichtigte Institute (und nicht Vermögensverwalter nach FINIG) zusammengefasst.

Die folgenden Bestimmungen gelten **nur**, wenn ein reines Anlagegeschäft getätigt wird wie Verkauf von Anlagefonds und oder Vermögensverwaltungsmandaten, Anlageberatung. Die Bestimmungen sind hingegen nicht anwendbar beim Vertrieb von anderen Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen wie zum Beispiel Vermittlung von Versicherungsverträgen, Hypotheken, der reinen Finanzberatung und Finanzplanung ohne Vermittlung von Anlageprodukten:

Aus- und Weiterbildung	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln gemäss FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss ab 1. Januar 2022 erfüllt sein.</p> <p>FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 23,1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse); Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters.</p> <p>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht, die Verantwortung liegt beim Firmeninhaber bzw. den Organen der Gesellschaft (auch für allfällig angestellte Beratende) sowie bei jedem Beratenden persönlich.</p>
Kundenberaterregister	<p>Eintragungspflicht in einem Kundenberaterregister gemäss Art. 28 ff. sowie Anschluss an eine Ombudsstelle (Art. 74)</p> <p>ACHTUNG: Die Eintragungspflicht betrifft jeden einzelnen Kundenberatenden. Die Anmeldung hat bis 19. Januar 2021 zu erfolgen. Die erforderlichen Kenntnisse gemäss Art. 6 FIDLEG sind gemäss Art. 104 FIDLEV bis spätestens 31. Dezember 2021 nachzuweisen.</p> <p>Weitere Informationen hierzu: http://www.regservices.ch</p>

Quelle: FinanzKompakt, Mendo AG, Bern

Bern/Zürich, 14. September 2020